

14.08.23

AV - G

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die Salmonellose ist in Deutschland und in Europa die zweithäufigste gemeldete bakterielle gastrointestinale Erkrankung beim Menschen. In Deutschland wurden im Jahr 2020 insgesamt 8.743 Salmonella-Erkrankungen (2019: 13.696) an das Robert Koch-Institut übermittelt (RKI 2020). Die Salmonellose ist eine klassische Lebensmittelinfektion und eine Zoonose, da die Krankheitserreger von Tieren auf den Menschen übertragen werden.

Vom Geflügel gewonnene Lebensmittel stehen an der Spitze der möglichen Infektionsursachen. Besonders erhöhen ungenügend gekühlte und ungenügend durchgegarnte Geflügelerzeugnisse das Risiko für eine Infektion mit Salmonellen. Die in Deutschland im Rahmen des Zoonosen-Monitorings durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die Besiedlung von Schlachtgeflügel am Schlachthof mit Salmonellen und die Salmonellen-Kontaminationsraten von Geflügelschlachtkörpern und frischem Geflügelfleisch in den Jahren 2009 bis 2014 abgenommen haben, seitdem aber kein weiterer Rückgang der Salmonellen-Nachweisrate zu verzeichnen ist.

In der Europäischen Union ist die Überwachung und die Bekämpfung der Salmonellen und anderer Zoonoseerreger einheitlich geregelt. Ziel ist es, die Prävalenz, also den Anteil salmonellen-positiver Geflügelherden am Gesamtgeflügelbestand, bezogen auf bestimmte Geflügelkategorien wie zum Beispiel Zuchthühner, Masthähnchen, Legehennen sowie Zuchtputen, und das von Salmonellen ausgehende Risiko für die öffentliche Gesundheit zu senken, wobei bestimmte Gemeinschaftsziele bei Haushühnern und Puten einzuhalten sind.

Im Bericht der EU-Kommission GD SANTE 2015-7507 über ein Audit vom 13. bis 23. Oktober 2015 in Deutschland zur Bewertung der Nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen, insbesondere Geflügelpopulationen (Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen und Puten) wurden sechs Empfehlungen an Deutschland gerichtet.

Alle Empfehlungen stehen im Zusammenhang mit bestimmten Regelungen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung, die nach Auffassung der EU-Kommission nicht im Einklang mit geltendem EU-Zoonosenrecht (Verordnung (EG) Nr. 2160/2003) stehen. Im Wesentlichen beinhalten die bisherigen nationalen Regelungen, dass Salmonellenfunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Kontrollen durchgeführt werden, lediglich einen Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen begründen, jedoch keinen amtlich anerkannten Nachweis. Ferner wurde gefordert, dass vom Lebensmittelunternehmer nach einem Nachweis von Salmonellen unmittelbar und ohne eine weitere amtliche Untersuchung Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Verordnung (EG) Nr.

2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern sieht die Senkung der Prävalenz aller Salmonellen-Serotypen vor, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind. Bei Legehennen, Masthähnchen und Puten erstreckt sich das Gemeinschaftsziel beispielsweise auf die bekämpfungspflichtigen Serotypen *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

Die Anpassung des nationalen Rechts ist auch Voraussetzung dafür, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, eine EU-Finanzhilfe zur Umsetzung des nationalen Programms zur Bekämpfung von Salmonellen zu erhalten.

B. Lösung; Nutzen

Lösung: Erlass der vorliegenden Verordnung.

Nutzen: Mit der Verordnung werden die Forderungen der Europäischen Kommission aus dem Audit im Jahr 2015 aufgegriffen und entsprechende Anpassungen des nationalen Rechts an das Recht der Europäischen Union vorgenommen. Außerdem werden Bestimmungen aufgenommen, die präzisieren, wie bestimmte Regelungen des EU-Rechts umzusetzen sind. Weiterhin werden Begriffe an das EU-Recht angepasst sowie bestimmte Regelungen und Begriffe gestrichen, was zur Vereinfachung der Verordnung beiträgt. Die bei der Umsetzung der Verordnung möglicherweise entstehenden Kosten durch bauliche Investitionen (Hygieneschleusen) werden durch den erzielten gesellschaftlichen Nutzen (Erhöhung der Lebensmittelsicherheit in Bezug auf eine Infektion des Menschen mit Salmonellen) um ein Vielfaches kompensiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden nicht mit Kosten belastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelung, dass jede epidemiologische Einheit eines Betriebes mit einer Hygieneschleuse auszustatten ist, entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 406 200 Euro. Für den Betrieb der Hygieneschleusen fallen für die Wirtschaft weitere Kosten für Verbrauchsmittel in Höhe von 10 786 300 Euro pro Kalenderjahr an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 582 464,20 Euro. Dieser resultiert aus der Vorschrift, dass epidemiologische Einheiten festzulegen sind. Eine Entlastung der Verwaltung wird dadurch erreicht, dass das positive Ergebnis einer betriebseigenen Kontrolle nicht mehr durch die zuständige Behörde bestätigt werden muss. Durch den Wegfall von Probenahmen und Bestätigungsuntersuchungen ergibt sich somit eine geschätzte jährliche Kosteneinsparung für die Verwaltung in Höhe von 34 254 Euro.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

14.08.23

AV - G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügel-Salmonellen-
Verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 10. August 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 8, Nummer 10, Nummer 11 Buchstabe a bis c, Nummer 12, 16, 20 Buchstabe a und Nummer 21, 23, 25, 26 und 29 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung

Die Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung – GfISalmoV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

	Inhaltsübersicht	
	Abschnitt 1 Allgemeines	
Begriffsbestimmungen		§ 1
Hygiene		§ 2
Impfung		§ 3
Mitteilungspflicht		§ 4
Untersuchungseinrichtung		§ 5
Ursachenermittlung im Betrieb		§ 6
Reinigung und Desinfektion		§ 7
	Abschnitt 2 Hühnerzuchtbetriebe	
Betriebseigene Kontrollen, sonstige Mitteilungspflichten		§ 8
Amtliche Untersuchung		§ 9
Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen		§ 10
Aufhebung der Maßregeln		§ 11
	Abschnitt 3 Hühneraufzuchtbetriebe	
Impfungen		§ 12
Betriebseigene Kontrollen		§ 13
Amtliche Untersuchung		§ 14
Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen		§ 15
Aufhebung der Maßregeln		§ 16

	Abschnitt 4 Legehennenbetriebe	
Einstellen von Junghennen		§ 17
Betriebseigene Kontrollen		§ 18
Amtliche Untersuchung		§ 19
Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen		§ 20
Aufhebung der Maßregeln		§ 21
	Abschnitt 5 Hähnchenmastbetriebe	
Betriebseigene Kontrollen		§ 22
Amtliche Untersuchung		§ 23
Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen		§ 24
Aufhebung der Maßregeln		§ 25
	Abschnitt 6 Hühnerbrütereien	
Betriebseigene Kontrollen		§ 26
Amtliche Untersuchung		§ 27
Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen		§ 28
Aufhebung der Maßregeln		§ 29
	Abschnitt 7 Putenbetriebe	
Betriebseigene Kontrollen		§ 30
Amtliche Untersuchung		§ 31
Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen		§ 32
Aufhebung der Maßregeln		§ 33
	Abschnitt 8 Weitergehende Maßnahmen	
Maßnahmen bei Salmonella Gallinarum Pullorum		§ 34
Mitteilungen der Länder		§ 35
	Abschnitt 9 Ordnungswidrigkeiten	
Ordnungswidrigkeiten		§ 36
	Anlage	
Anforderungen an gewerbsmäßige Geflügelhaltungen (zu § 2 Absatz 1)		

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Unternehmer:

a) Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist und

b) Futtermittelunternehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne dieser Verordnung sind festgestellt, wenn die Feststellung ihres Auftretens

1. durch betriebseigene Kontrollen nach den §§ 8, 13, 18, 22, 26 oder § 30,

2. durch amtliche Untersuchungen nach den §§ 9, 14, 19, 23, 27 oder § 31 oder

3. durch sonstige amtliche Kontrollen nach der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 40; ABl. L 48 vom 21.2.2018, S. 44; ABl. L 322 vom 18.12.2018, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung

erfolgt ist.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde hat in Hühnerzuchtbetrieben, Hühneraufzuchtbetrieben, Legehennenbetrieben, Hähnchenmastbetrieben, Putenzuchtbetrieben und Putenmastbetrieben die epidemiologischen Einheiten im Sinne des Artikels 4 Nummer 39 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 65; ABl. L 84 vom 20.3.2020, S. 24; ABl. L 48 vom 11.2.2021, S. 3; ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 42; ABl. L 310 vom 1.12.2022, S. 18) zu bestimmen. Dabei sind die technischen und baulichen Gegebenheiten der Haltung der Herden im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sowie die betriebseigenen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Salmonellen zu berücksichtigen.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Mitteilungspflicht

(1) Der Unternehmer hat folgende Feststellungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen:

1. Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 oder von *Salmonella Gallinarum Pullorum* in Hühnerzuchtbetrieben oder Hühnerbrütereien,
2. Salmonellen der Kategorie 1 oder von *Salmonella Gallinarum Pullorum* in Hühneraufzuchtbetrieben, Legehennenbetrieben, Hähnchenmastbetrieben, Putenzuchtbetrieben, Putenmastbetrieben oder Putenbrütereien.

(2) Unbeschadet der Mitteilungspflicht nach Satz 1 hat der Unternehmer eines Legehennenbetriebes Feststellungen von Salmonellen vor ihrer serologischen Identifizierung (Serotypisierung) unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Untersuchungseinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 haben bei Untersuchungen auf Betreiben des Unternehmers eines Hühnerzuchtbetriebes oder einer Hühnerbrüterei Feststellungen von Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 oder von *Salmonella Gallinarum Pullorum* nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer eines Hühnerzuchtbetriebes, eines Hühneraufzuchtbetriebes, eines Legehennenbetriebes, eines Hähnchenmastbetriebes, einer Hühnerbrüterei, eines Putenzuchtbetriebes, eines Putenmastbetriebes oder einer Putenbrüterei hat im Falle der Feststellung von Salmonellen der Kategorie 1 unverzüglich Untersuchungen zur Ermittlung der Ursache unter Hinzuziehung eines Tierarztes durchzuführen oder durchführen zu lassen.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 2 oder einer Infektion mit“ durch die Wörter „der Feststellung von“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 hat der Besitzer eines Hühnerzuchtbetriebes, eines Hühneraufzuchtbetriebes, eines Legehennenbetriebes oder eines Hähnchenmastbetriebes, soweit die Hühner und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung“ durch die Wörter „der Feststellung von Salmonellen der Kategorie 1 hat der Unternehmer eines Hühnerzuchtbetriebes, eines Hühneraufzuchtbetriebes, eines Legehennenbetriebes, eines Hähnchenmastbetriebes, eines Putenzuchtbetriebes oder eines Putenmastbetriebes, soweit die Hühner oder Puten und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder aus der betroffenen Herde“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Besitzer eines Hühnerzuchtbetriebes, eines Hühneraufzuchtbetriebes, eines Legehennenbetriebes oder eines Hähnchenmastbetriebes hat im Falle des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1, soweit die Hühner und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung“ durch die Wörter „Der Unternehmer eines Hühnerzuchtbetriebes, eines Hühneraufzuchtbetriebes, eines Legehennenbetriebes, eines Hähnchenmastbetriebes, eines Putenzuchtbetriebes oder eines Putenmastbetriebes hat im Falle der Feststellung von Salmonellen der Kategorie 1, soweit die Hühner oder Puten und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder aus der betroffenen Herde“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Flüssige Abgänge und Dung aus den Geflügelställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind nach den Anweisungen der zuständigen Behörde zu desinfizieren oder einem Behandlungsverfahren nach den Anweisungen der zuständigen Behörde zu unterziehen.“

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Hühner und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Betriebsabteilung“ durch die Wörter „Hühner oder Puten sowie jeweils deren Eier aus dem betroffenen Betrieb oder aus der betroffenen Herde“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Futtermittel-Probenahme- und Analyseverordnung“ durch die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/893 der Kommission vom 7. Juni 2022 (Abl. L 155 vom 8.6.2022, S. 24),“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder der Infektion mit“ durch die Wörter „für die festgestellten“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 hat der Besitzer einer Hühnerbrüterei, soweit die Eintagsküken und Bruteier aus der betroffenen Hühnerbrüterei“ durch die Wörter „einer Feststellung von Salmonellen der Kategorie 1 hat der Unternehmer einer Hühnerbrüterei oder einer Putenbrüterei, soweit die Eintagsküken und Bruteier aus der betroffenen Hühnerbrüterei oder Putenbrüterei oder aus dem betroffenen Brüter“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „einer Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 hat der Besitzer einer Hühnerbrüterei“ durch die Wörter „der Feststellung von Salmonellen der Kategorie 1 hat der Unternehmer einer Hühnerbrüterei oder einer Putenbrüterei“ ersetzt.

f) Die Absätze 6 bis 8 werden durch folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Falle der Feststellung von Salmonellen der Kategorie 2 in einem Hühnerzuchtbetrieb oder in einer Hühnerbrüterei entsprechend.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „spätestens 14 Tage“ durch das Wort „unverzüglich“ sowie die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „14 Tage“ ersetzt.
9. § 9 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Amtliche Untersuchung

Im Falle einer Mitteilung nach § 4 Absatz 1 oder 3 kann die zuständige Behörde eine Untersuchung der betroffenen Herde nach Maßgabe der Nummer 2.2.2.2 Buchstabe a und b in Verbindung mit Nummer 2.1.2 und Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 durchführen.“

11. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind in einem Hühnerzuchtbetrieb Salmonellen der Kategorie 1 festgestellt worden, dürfen Hühner und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder aus der betroffenen Herde nicht verbracht werden.“
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil vor Nummer 1 und Nummer 1 werden wie folgt gefasst:

„Sind in einem Hühnerzuchtbetrieb Salmonellen der Kategorie 2 festgestellt worden, hat der Unternehmer dieses Betriebes

 - 1. die Hühner des betroffenen Betriebes oder der betroffenen Herde unverzüglich“.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Betriebes, oder im Falle eines Betriebes mit Betriebsabteilungen, der betroffenen Betriebsabteilung“ durch die Wörter „Betriebes oder der betroffenen Herde“ ersetzt.

12. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Aufhebung der Maßregeln“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Maßregeln nach § 10 sind nicht mehr anzuwenden, sofern die Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne des Absatzes 2 bekämpft sind.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 gelten als bekämpft, sofern“.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „der betroffenen Betriebsabteilung“ durch die Wörter „der betroffenen Herde“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Feststellung von Salmonellen der Kategorie 2 gelten diese als bekämpft, sofern“.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

ccc) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „eine andere Betriebsabteilung“ durch die Wörter „eine andere Herde“ ersetzt.

ddd) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

eee) In Nummer 2 werden die Wörter „der betroffenen Betriebsabteilung“ durch die Wörter „der betroffenen Herde“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) In Absatz Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „eines Verdachtes auf eine Infektion mit Salmonella Typhimurium oder einer Infektion mit Salmonella Typhimurium“ werden durch die Wörter „der Feststellung von Salmonella Typhimurium“ ersetzt.

bb) Das Wort „Besitzer“ wird durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

- cc) Die Wörter „der betroffenen Betriebsabteilung“ werden durch die Wörter „der betroffenen Herde“ ersetzt.

14. Der bisherige § 14 wird § 13 und in Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ und
- b) in Satz 3 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

15. § 15 wird aufgehoben.

16. Der bisherige § 16 wird § 14 und wie folgt gefasst:

„§ 14

Amtliche Untersuchung

Im Falle einer Mitteilung nach § 4 Absatz 1 kann die zuständige Behörde eine Untersuchung der betroffenen Herde nach Maßgabe der Nummer 2.1 Buchstabe d und e, der Nummern 2.2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 durchführen.“

17. Der bisherige § 17 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15

Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen

Sind in einem Hühneraufzuchtbetrieb Salmonellen der Kategorie 1 festgestellt worden, gilt § 10 entsprechend.“

18. Der bisherige § 18 wird § 16 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Aufhebung der Maßregeln“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Maßnahmen nach § 15 sind nicht mehr anzuwenden, sofern Salmonellen der Kategorie 1 im Sinne des Absatzes 2 bekämpft sind.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Salmonellen der Kategorie 1 gelten als bekämpft, sofern“.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „der betroffenen Betriebsabteilung“ durch die Wörter „der betroffenen Herde“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
19. Der bisherige § 19 wird § 17 und in Satz 1 wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Besitzer“ wird durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 14“ wird durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „§ 13“ wird durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
20. Der bisherige § 20 wird § 18 und Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und im bisherigen Satz 4 wird jeweils das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Maßnahmen nach Satz 3 sind vor ihrer Anwendung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.“
21. § 21 wird aufgehoben.
22. Der bisherige § 22 wird § 19 und wie folgt gefasst:

„§ 19

Amtliche Untersuchung

Soweit durch epidemiologische Untersuchungen die Eier aus einem Legehennenbetrieb als Ursache einer Salmonellose bei Menschen festgestellt worden sind, hat die zuständige Behörde, vorbehaltlich des Anhangs II Buchstabe D Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003, eine Untersuchung der betroffenen Herde nach Maßgabe der Nummer 2.1 Satz 4 Buchstabe d und e, der Nummern 2.2 und 3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 durchzuführen.“

23. Der bisherige § 23 wird § 20 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen“.

- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der einleitende Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind in einem Legehennenbetrieb Salmonellen der Kategorie 1 festgestellt worden, dürfen“.

- bb) In Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der betroffenen Betriebsabteilung“ durch die Wörter „der betroffenen Herde“ ersetzt.

24. Der bisherige § 24 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Aufhebung der Maßregeln“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Maßnahmen nach § 20 sind nicht mehr anzuwenden, sofern die Salmonellen der Kategorie 1 im Sinne des Absatzes 2 bekämpft sind.“

c) In Absatz 2 wird der einleitende Satzteil und Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Salmonellen der Kategorie 1 gelten als bekämpft sofern,

1. alle Hühner und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder aus der betroffenen Herde entfernt worden sind und“.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

25. Der bisherige § 25 wird § 22 und in Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

26. § 26 wird aufgehoben.

27. Der bisherige § 27 wird § 23 und wie folgt gefasst:

„§ 23

Amtliche Untersuchung

Im Falle einer Mitteilung nach § 4 Absatz 1 kann die zuständige Behörde eine Untersuchung der betroffenen Herde nach Maßgabe der Nummern 2.2.1 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 2.1 Buchstabe b sowie Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2012 durchführen.“

28. Der bisherige § 28 wird § 24 und wie folgt gefasst:

„§ 24

Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen

Sind in einem Hähnchenmastbetrieb Salmonellen der Kategorie 1 festgestellt worden, gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.“

29. Der bisherige § 29 wird § 25 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Aufhebung der Maßregeln“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Maßnahmen nach § 24 sind nicht mehr anzuwenden, sofern die Salmonellen der Kategorie 1 im Sinne des Absatzes 2 bekämpft sind.“

c) In Absatz 2 wird der einleitende Satzteil vor Nummer 1 und Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Salmonellen der Kategorie 1 gelten als bekämpft, sofern

1. alle Hühner aus dem betroffenen Betrieb oder aus der betroffenen Herde entfernt worden sind und“.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

30. Der bisherige § 30 wird § 26 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Besitzers“ durch das Wort „Unternehmers“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Nummer 1 und 3“ gestrichen.

31. § 31 wird aufgehoben.

32. Der bisherige § 32 wird § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27

Amtliche Untersuchung

(1) Soweit epidemiologische Untersuchungen in einem Hühneraufzuchtbetrieb oder in einem Hühnerzuchtbetrieb auf Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 schließen lassen, hat die zuständige Behörde eine Untersuchung nach Nummer 2.2.2.2 Buchstabe b und gegebenenfalls Buchstabe c des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 durchzuführen.

(2) Im Falle einer Mitteilung nach § 4 Absatz 1 oder 3 kann die zuständige Behörde eine Untersuchung der betroffenen Herde nach der in Absatz 1 genannten Maßgabe durchführen.“

33. Der bisherige § 33 wird § 28 und wie folgt gefasst:

„§ 28

Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen

(1) Werden in einer Hühnerbrüterei Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 festgestellt, so dürfen aus der betroffenen Hühnerbrüterei, im Falle einer Hühnerbrüterei mit jeweils lüftungstechnisch getrennten Brütern, aus dem betroffenen Brüter

1. Eintagsküken nur zur Tötung und unschädlichen Beseitigung oder zu diagnostischen Zwecken und
2. Eier nur zur unschädlichen Beseitigung oder zu diagnostischen Zwecken

verbracht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen unbebrütete Eier

1. unter amtlicher Aufsicht zum Zwecke der Lagerung in einer Quarantäneeinrichtung oder
2. unmittelbar zur Verarbeitung in einen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte

verbracht werden.

(3) Abweichend von Satz 1 Nummer 1 dürfen im Falle der Feststellung von Salmonellen der Kategorie 2 Eintagsküken in einen Hühnerzuchtbetrieb oder Hühneraufzuchtbetrieb verbracht werden, sofern sichergestellt ist, dass die Küken in diesem Betrieb nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a behandelt oder nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b geimpft werden.“

34. Der bisherige § 34 wird § 29 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Aufhebung der Maßregeln“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Maßnahmen nach § 28 sind nicht mehr anzuwenden, sofern die Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne des Absatzes 2 bekämpft sind.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der einleitende Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst: „Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 gelten als bekämpft, sofern“.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satzteil vor Nummer 1 und Nummer 1 Buchstabe a wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Feststellung von Salmonellen der Kategorie 2 gelten diese als bekämpft, sofern

1. alle Eintagsküken
 - a) in einen anderen Betrieb oder in eine andere Herde umgestallt und dort nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a behandelt oder nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b geimpft und“.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
35. Der bisherige Abschnitt 6a wird Abschnitt 7.
36. Der bisherige § 34a wird § 30 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Besitzers“ durch das Wort „Unternehmers“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Nummer 1 und 3“ gestrichen.
37. § 34b wird aufgehoben.
38. Der bisherige § 34c wird § 31 und wie folgt gefasst:

„§ 31

Amtliche Untersuchung

Im Falle einer Mitteilung nach § 4 Absatz 1 kann die zuständige Behörde eine Untersuchung der betroffenen Herde des Putenbetriebes oder der Putenbrüterei, bei Lüftungstechnisch getrennten Brütern, des betroffenen Brüters, nach Maßgabe der Nummern 2.2.1 und 2.2.2 in Verbindung mit Nummer 2.1 Buchstabe b sowie Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1190/2012 durchführen.“

39. Der bisherige § 34d wird § 32 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Maßregeln nach Feststellung von Salmonellen“.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind in einem Putenzuchtbetrieb, einem Putenmastbetrieb oder einer Putenbrüterei Salmonellen der Kategorie 1 festgestellt worden, dürfen Puten und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder aus der betroffenen Herde, aus der betroffenen Putenbrüterei, oder, im Falle von Lüftungstechnisch getrennten Brütern, aus dem betroffenen Brüter, nicht verbracht werden.“

40. Der bisherige § 34e wird § 33 und wie folgt gefasst:

„§ 33

Aufhebung der Maßregeln

(1) Die Maßnahmen nach § 32 sind nicht mehr anzuwenden, sofern die Salmonellen der Kategorie 1 im Sinne des Absatzes 2 bekämpft sind.

(2) Salmonellen der Kategorie 1 gelten als bekämpft, wenn

1. alle Puten und Eier aus dem betroffenen Betrieb oder aus der betroffenen Herde, aus der betroffenen Putenbrüterei oder aus dem betroffenen Brüter entfernt worden sind und

2. eine Reinigung und Desinfektion nach § 7 Absatz 1 Satz 1 sowie eine Bekämpfung von Schadinsekten, Schadinsekten und Parasiten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt worden ist.“

41. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.

42. Der bisherige § 35 wird § 34 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Maßregeln bei Salmonella Gallinarum Pullorum“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde kann Maßregeln nach den §§ 8 bis 11 für einen Geflügel haltenden Betrieb anordnen, wenn in diesem Salmonella Gallinarum Pullorum festgestellt worden ist.“

43. Der bisherige § 36 wird § 35.

44. Der bisherige Abschnitt 8 wird Abschnitt 9.

45. Der bisherige § 37 wird § 36 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 8 Nummer 1,“ werden gestrichen.

bbb) Die Angabe „§ 14 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.

ccc) Die Angabe „§ 30 Absatz 3“ wird durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.

- ddd) Die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 4“ werden durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
- eee) Die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 4“ werden durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
- fff) Die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 3“ werden durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- ggg) Die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 3“ werden durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 35 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 1“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2, § 20 Absatz 2 oder § 25 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 22 Absatz 2, § 26 Absatz 3 oder § 30 Absatz 3“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden nach der Angabe „Satz 1“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 8 Nummer 1,“ gestrichen.
- ee) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Absatz 5“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Absatz 8 Nummer 2,“ gestrichen.
- ff) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - ccc) Die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - ddd) Die Wörter „§ 30 Absatz 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - eee) Die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- gg) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „§ 14 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „§ 20 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „§ 25 Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 22 Absatz 2“ ersetzt.
 - ddd) Die Angabe „§ 30 Absatz 3“ wird durch die Angabe „§ 26 Absatz 3“ ersetzt.

eee) Die Angabe „§ 34a Absatz 3“ wird durch die Angabe „§ 30 Absatz 3“ ersetzt.

hh) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15 oder § 24, oder entgegen § 20 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Hühner oder Eier verbringt,“.

ii) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

jj) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b“ ersetzt.

kk) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 13 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“ ersetzt.

ll) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 19 Satz 1“ durch die Angabe „§ 17 Satz 1“ ersetzt.

mm) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 31 Satz 1, auch in Verbindung mit § 33,“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1“ ersetzt.

nn) In Nummer 14 werden die Wörter „§ 35 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1086/2011“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 2016/429“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

46. § 38 wird aufgehoben.

47. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „in nicht in Betriebsabteilungen unterteilten Stallgebäuden, in Ausläufen oder in Betriebsabteilungen“ durch die Wörter „in Stalleinheiten oder in Ausläufen“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 und Satz 4 wird das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

ccc) In Satz 2 werden die Angaben „§§ 13 und 19 Satz 1 Nummer 2“ durch die Angaben „§§ 12 und 17 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „, einem Stallgebäude oder einer Betriebsabteilung“ gestrichen.

- cc) In Nummer 6 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „ein nicht in Betriebsabteilungen unterteiltes Stallgebäude oder eine Betriebsabteilung“ durch die Wörter „einen Stallbereich“ ersetzt.
- dd) In Nummer 8 wird das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ ersetzt.
- b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „Betriebsabteilungen“ durch das Wort „Stallbereiche“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 5 werden das Wort „Besitzer“ durch das Wort „Unternehmer“ und die Wörter „§§ 13 und 19 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§§ 12 und 17 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hygieneschleuse“ die Wörter „in jeder epidemiologischen Einheit“ eingefügt.
 - bbb) In Satz 2 wird das Wort „dieser“ durch das Wort „jeder“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der ab dem ... *[einfügen: Datum des auf den Tag der Verkündung folgenden Tages]* geltenden Fassung bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Salmonellose ist in Deutschland und europaweit die zweithäufigste gemeldete bakterielle gastrointestinale Erkrankung beim Menschen. In Deutschland wurden im Jahr 2020 insgesamt 8.743 Salmonella-Erkrankungen (2019: 13.696) an das Robert Koch-Institut übermittelt (RKI 2020). Die Salmonellose ist eine klassische Lebensmittelinfektion und eine Zoonose, da die Krankheitserreger von Tieren auf den Menschen übertragen werden.

Das Hauptreservoir der Salmonellen sind Lebensmittel liefernde Tiere, wobei die Infektionen bei Tieren häufig nur mild oder symptomlos verlaufen. Die infizierten Tiere können aber phasenweise oder andauernd Ausscheider sein und deshalb eine Infektionsquelle für andere Tiere und den Menschen darstellen. Vom Geflügel gewonnene Lebensmittel stehen an der Spitze der möglichen Infektionsursachen. Besonders erhöhen ungenügend gekühlte und ungenügend durchgegarnte Geflügelerzeugnisse das Risiko für eine Infektion mit Salmonellen. Durch Kreuzkontaminationen können die Krankheitserreger zudem von frischem Fleisch auf andere verzehrsfertige Lebensmittel übertragen werden.

Die in Deutschland im Rahmen des Zoonosen-Monitorings durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die Besiedlung von Schlachtgeflügel am Schlachthof mit Salmonellen und die Salmonellen-Kontaminationsraten von Geflügelschlachtkörpern und frischem Geflügelfleisch in den Jahren 2009 bis 2014 abgenommen haben, seitdem aber kein weiterer Rückgang der Salmonellen-Nachweisrate zu verzeichnen ist.

In der Europäischen Union ist die Überwachung und die Bekämpfung der Salmonellen und anderer Zoonoseerreger einheitlich geregelt. Ziel ist es, die Prävalenz, also den Anteil salmonellen-positiver Geflügelherden am Gesamtgeflügelbestand, bezogen auf bestimmte Geflügelkategorien wie zum Beispiel Zuchthühner, Masthähnchen, Legehennen sowie Zuchtputen, und das von Salmonellen ausgehende Risiko für die öffentliche Gesundheit zu senken, wobei bestimmte Gemeinschaftsziele bei Haushühnern und Puten einzuhalten sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Bericht der EU-Kommission GD SANTE 2015-7507 über ein Audit vom 13. bis 23. Oktober 2015 in Deutschland zur Bewertung der Nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen, insbesondere Geflügelpopulationen (Zuchttiere, Legehennen, Masthähnchen und Puten) wurden sechs Empfehlungen an Deutschland gerichtet.

Alle Empfehlungen stehen im Zusammenhang mit bestimmten Regelungen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung, die nach Auffassung der EU-Kommission nicht im Einklang mit geltendem EU-Zoonosenrecht (Verordnung (EG) Nr. 2160/2003) stehen. Im Wesentlichen beinhalten die bisherigen nationalen Regelungen, dass Salmonellenfunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Kontrollen durchgeführt werden, lediglich einen Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen begründen, anstatt eines amtlich anerkannten Nachweises. Ferner wurde gefordert, dass nach einem Nachweis von Salmonellen unmittelbar und ohne eine weitere amtliche Untersuchung Maßnahmen ergriffen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern sieht die Sen-

kung der Prävalenz aller Salmonellen-Serotypen vor, die von Belang für die öffentliche Gesundheit sind. Bei Legehennen, Masthähnchen und Puten erstreckt sich das Gemeinschaftsziel beispielsweise auf die bekämpfungspflichtigen Serotypen *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium.

Die Anpassung des nationalen Rechts ist auch Voraussetzung dafür, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, eine EU-Finanzhilfe zur Umsetzung des nationalen Programms zur Bekämpfung von Salmonellen zu erhalten.

III. Alternativen

Die Beibehaltung der aktuellen Regelungen scheidet aus, da Deutschland von der Europäischen Kommission eindringlich aufgefordert wurde, die Änderungen im nationalen Recht vorzunehmen. Die Ernsthaftigkeit dieser Forderung wird durch die Tatsache bekräftigt, dass die EU-Finanzhilfe zur Umsetzung des deutschen Programms zur Bekämpfung von Salmonellen bis zur Anpassung des nationalen Rechts ausgesetzt wurde.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass dieser Rechtsverordnung folgt aus:

§ 6 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a bis c, Nummer 10 Buchstabe a bis c, Nummer 11 Buchstabe a bis c, Nummer 12, Nummer 16, Nummer 20 Buchstabe a, Nummern 21, 23, 25, 26 und 29 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938).

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Unionsrecht und mit völkerrechtlichen Verträgen. Dabei wird nicht über unionsrechtliche Vorgaben hinausgegangen.

VI. Regelungsfolgen

Mit der Verordnung werden die Bedenken und Forderungen der Europäischen Kommission aus dem Audit im Jahr 2015 aufgegriffen. Durch die Anpassung des nationalen Rechts entsprechend den Kommissionsforderungen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine EU-Finanzhilfe zur Umsetzung des deutschen Programms zur Bekämpfung von Salmonellen weiterhin gewährt wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Wegfall einer behördlichen Bestätigungsuntersuchung nach einem positiven Eigenkontrollergebnis können Salmonellen effizient bekämpft und Kosten eingespart werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Regelungen der Verordnung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Mit der vorliegenden

Verordnung werden nationale Vorschriften an das geltende EU-Recht angepasst und Begrifflichkeiten präzisiert. Durch eine sichere Anwendung von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen wird die Gesunderhaltung von landwirtschaftlichen Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebe gefördert und sichergestellt. Damit wird dem Nachhaltigkeitsziel SGD 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ mit dem Indikator 8.4 „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ Rechnung getragen. Eine nachhaltige Landwirtschaft mit gesunden Nutztieren dient auch immer dem Prinzip des vorsorgenden und gesundheitlichen Verbraucherschutzes („nur ein gesundes Nutztier liefert auch ein gesundes Lebensmittel“). Damit ist insbesondere auch dem Nachhaltigkeitsziel SGD 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ mit dem Indikator 3.1.a „Gesundheit und Ernährung, Länger gesund leben“ Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zur Klarstellung von EU-Recht wird in Abschnitt 2 Nummer 2 der Anlage der Verordnung die Bestimmung aufgenommen, dass Hygieneschleusen in jeder epidemiologischen Einheit vorhanden sein müssen. Die Einrichtung von Hygieneschleusen in einem Tierhaltungsbetrieb stellt eine elementare Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahme dar. In der Regel werden diese Hygieneschleusen auch in den Betrieben vorhanden sein. Aus der Definition der „epidemiologischen Einheit“ ergibt sich das fachliche Erfordernis, jede epidemiologische Einheit mit einer Hygieneschleuse zu versehen. Diese Hygieneschleusen erhöhen die Biosicherheit des Geflügelbetriebes in Bezug auf die Einschleppung und Ausbreitung der Salmonellose des Geflügels. Allerdings kann es zur Umsetzung des neu eingefügten § 2 Absatz 3 erforderlich sein, nach Festlegung mehrerer epidemiologischer Einheiten weitere Hygieneschleusen in Hühnerzuchtbetrieben, Hühneraufzuchtbetrieben, Legehennenbetrieben, Hähnchenmastbetrieben, Putenzuchtbetrieben oder Putenmastbetrieben einzurichten. Daraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Diese Investitionskosten können jedoch dazu beitragen, vielfach höhere finanzielle Verluste durch die Einschleppung einer infektiösen Geflügelkrankheit in den Geflügelbetrieb zu vermeiden. Unbeschadet dessen sind Unternehmer nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 zuständig für die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen; sie ergreifen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf gehaltene Tiere und Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie Verwaltungsmaßnahmen, die Verfahren umfassen können, die regeln, wie Personen in einen Betrieb gelangen und ihn verlassen. Durch die Regelung, dass jede epidemiologische Einheit eines Betriebes mit einer Hygieneschleuse auszustatten ist, entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 406 200 Euro und eine jährliche finanzielle Belastung in der Höhe von 10 786 300 Euro für die Verbrauchsmittel.

Den Berechnungen liegen nachfolgende Überlegungen zugrunde:

Von bundesweit 48.239 nach §§ 25 ff. des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG) erfassten landwirtschaftlichen Betrieben mit Geflügelhaltung und Geflügelbestand nach regionaler Einheit

entfallen 46.241 auf Betriebe mit Legehennen und 3.158 auf Betriebe mit Masthühnern und Masthähnen (Stand: 01.03.2020).

Tab. 1: Ermittlung der zusätzlichen Hygieneschleusen

A ¹⁾	B ²⁾	C ³⁾	D ⁴⁾	E ⁵⁾	F ⁶⁾	G ⁷⁾
Kategorie I	1-2.000	32.935	5	1.647	1	1.647
Kategorie II	2.001-10.000	9.465	30	2.840	2	5.680
Kategorie III	>10.000	521	50	261	3	783
					Gesamt:	8.110

¹⁾ Betriebskategorie

²⁾ Anzahl der Tiere pro Betrieb der jeweiligen Kategorie

³⁾ Anzahl der Betriebe je Kategorie

⁴⁾ Anteil der Betriebe, die zusätzliche Hygieneschleusen benötigen (in Prozent)

⁵⁾ Anzahl der Betriebe, die zusätzliche Hygieneschleusen benötigen

⁶⁾ Anzahl zusätzlicher Hygieneschleusen pro Betrieb

⁷⁾ Zusätzliche Hygieneschleusen pro Kategorie

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der epidemiologischen Einheiten, die mit einer Hygieneschleuse zu versehen sind, proportional zu der Anzahl an Legehennen bzw. an Mastplätzen zunimmt. Die Betriebe wurden je nach Tierzahl drei Kategorien zugeordnet (Tabelle 1). Es wird geschätzt, dass in den Kategorien I, II und III jeweils 5%, 30% bzw. 50% der Betriebe eine, zwei bzw. drei zusätzliche Hygieneschleusen nachrüsten müssen. Bei der Schätzung der Prozentzahlen wird berücksichtigt, dass nach § 1 Abs. 1 GfSalmov erst ab einer bestimmten Anzahl von Tieren pro Betrieb, die je nach Tierart und Produktionsrichtung zwischen 250 und 5.000 Tieren liegen kann, die Verordnung anzuwenden ist. Bereits dadurch ist sichergestellt, dass die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) berücksichtigt werden. Dieser Ansatz berücksichtigt außerdem, dass mit steigenden Tierzahlen pro Betrieb der Anteil der Betriebe wächst, der zusätzliche Hygieneschleusen benötigen. Außerdem wird angenommen, dass in Abhängigkeit von der Betriebskategorie auch eine unterschiedliche Anzahl zusätzlicher Hygieneschleusen zu errichten sind. Die vorgenommene Differenzierung nach Betriebskategorien berücksichtigt die strukturellen Unterschiede in der Tierhaltung in Deutschland. So sind beispielsweise in Bayern 20.826 Geflügel haltende Betriebe gemeldet, welche jedoch durchschnittlich nur 575 Tiere halten. Im Gegensatz dazu sind es in Niedersachsen nur 5.769 Betriebe mit durchschnittlich 13.126 Tieren.

Der Anschaffungspreis für eine Hygieneschleuse beträgt ungefähr 420 Euro. Die Summe setzt sich zusammen aus 350 Euro für die Anschaffung und Installation eines einzelnen Waschbeckens je Stallgebäude, 20 Euro für die Anschaffung des Desinfektionsmittelspenders und 50 Euro für die Anschaffung der Matte zur Schuhdesinfektion. Bei der Annahme, dass 8.110 zusätzliche Hygieneschleusen benötigt werden, ergibt sich somit für die Wirtschaft eine einmalige finanzielle Belastung in Höhe von 3 406 200 Euro. Zusätzlich fallen für den Betrieb der Hygieneschleusen Kosten von ungefähr 1330 Euro pro Kalenderjahr für Verbrauchsmittel an. Die Kosten für die Verbrauchsmittel setzen sich zusammen aus 90 Euro für ein Händedesinfektionsmittel, 130 Euro für Handseife, 70 Euro für Papierhandtücher, 730 Euro für Trinkwasser, 50 Euro für den jährlichen Ersatz der Matte zur Schuhdesinfektion sowie 260 Euro für die Stiefeldesinfektion. Somit ergibt sich für die Wirtschaft für den Betrieb der 8110 Hygieneschleusen eine jährliche finanzielle Belastung in der Höhe von 10 786 300 Euro für die Verbrauchsmittel.

Die „One in-One out“ Regel findet keine Anwendung. Zusätzlich zu den einmaligen Kosten für die Einrichtung der Hygieneschleusen entstehen der Wirtschaft jährlich anfallende Kosten für deren Betrieb. Die Einrichtung und der Betrieb dieser Hygieneschleusen dient der Umsetzung von EU-Recht.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Verwaltung wird mit Kosten belastet, aber auch entlastet. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 582 464,20 Euro resultiert aus der Vorschrift, dass epidemiologische Einheiten festzulegen sind (§ 2 Absatz 3). Der Zeitaufwand für deren Festlegung ist anhand von Erfahrungswerten, Organisationsuntersuchungen und Daten der Kosten-Leistungsrechnung ermittelbar.

Tabelle 2: Ermittlung der Verwaltungskosten

A ¹⁾	B ²⁾	C ³⁾	D ⁴⁾	E ⁵⁾	F ⁶⁾	G ⁷⁾
Kategorie I	0,5	1,0	1	1.647	65,20	161.076,60
Kategorie II	1,0	1,0	1	2.840	65,20	370.336,00
Kategorie III	2,0	1,0	1	261	65,20	51.051,60
					Gesamt:	582.464,20

¹⁾ Betriebskategorie (vgl. Tabelle 1)

²⁾ Zeitaufwand für zuständige Behörde zur Festlegung epidemiologischer Einheiten (in Stunden)

³⁾ Zeitaufwand für vorbereitende Tätigkeiten und Anfahrt (in Stunden)

⁴⁾ Häufigkeit der Maßnahme

⁵⁾ Anzahl der Betriebe, die zusätzliche Hygieneschleusen benötigen

⁶⁾ Lohnsatz für höheren Dienst in Euro/Stunde

⁷⁾ Berechnung der Kosten: $G=(B+C) \times D \times E \times F$

Bisher dienten die in den Paragraphen mit der Bezeichnung „Amtliche Untersuchung“ aufgeführten Gebote der amtlichen Bestätigung positiver Eigenkontrollergebnisse des Besitzers durch die zuständige Behörde. Die Untersuchungen waren obligatorisch durchzuführen. Da die Bestätigungsuntersuchungen bei positiven Eigenkontrollergebnissen nunmehr entfallen, ist von einer Kosteneinsparung für die Verwaltung auszugehen. Den Berechnungen zur jährlichen Kosteneinsparung liegen nachfolgende Überlegungen zugrunde:

Als Verwaltungskosten fallen bisher die Untersuchungskosten in den Landesuntersuchungsämtern an. Als Untersuchungsmaterial sind in der Regel sogenannte „Sockentupfer-Proben“ vorgesehen. Für die Untersuchung eines Sockentupfers werden 18,50 Euro angesetzt. Grundsätzlich sind bei jeder Beprobung mindestens 5 Sockentupfer-Proben zu nehmen, was Kosten von 92,50 Euro pro Probenahme verursacht. Die jährliche Anzahl von Bestätigungsuntersuchungen bei positiven Eigenkontrollergebnissen in allen Bundesländern wird mit 180 beziffert. Zusätzlich zu den Untersuchungskosten entfallen Kosten für die Anfahrt und den Personalaufwand für die Entnahme der Sockentupfer-Proben. Für die Anfahrt und den Personalaufwand werden 1,5 Stunden angesetzt. Für die 180 Bestätigungsuntersuchungen werden 65,20 Euro (höherer Dienst) Personalkosten für 270 Stunden berechnet. Durch den Wegfall dieser Probenahmen und Bestätigungsuntersuchungen ergibt sich somit eine geschätzte jährliche Kosteneinsparung für die Verwaltung von 34.254,00 Euro.

5. Weitere Kosten

Mit der Verordnung entstehen keine neuen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Sachverhalte regelt, die hierauf Einfluss nehmen können. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer und demographischer Bedeutung sind daher nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorliegenden Verordnung kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen der Anpassung nationalen Rechts an EU-Recht dienen und dauerhaft sein sollen.

Die vorliegende Verordnung weist einen einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von rund 3 Mio. Euro aus. Dieser Erfüllungsaufwand ist Folge der Vorschrift, dass jede epidemiologische Einheit eines Betriebes mit einer Hygieneschleuse auszustatten ist. Mit der Vorschrift wird das Ziel verfolgt, die Biosicherheit des Geflügelbetriebes auf einem hohen Niveau zu gewährleisten und damit eine Einschleppung und Ausbreitung der Salmonellose des Geflügels, aber auch anderer ansteckender Geflügelkrankheiten zu verhindern. Die Verordnung sollte in Bezug auf diese Regelung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Bei der Evaluierung sollte geprüft werden, ob der Einbau weiterer Hygieneschleusen tatsächlich dazu beigetragen hat, die Einschleppung und Ausbreitung besonders der Salmonellose, aber auch anderer hochansteckender Geflügelkrankheiten zu verhindern. Mittels eines Vergleichs der Ausbruchszahlen zum Zeitpunkt vor Inkraftsetzung der neuen Vorschriften und zum Evaluierungszeitpunkt soll ermittelt werden, ob das o. g. Ziel erreicht wurde.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1 (Bezeichnung der Verordnung)

Mit der Wahl des Begriffes „Bekämpfung“ statt „Schutz“ erfolgt eine Anpassung an die Begriffe des Zoonosenrechts. Die bisherige Formulierung „Verordnung zum Schutz gegen“ wird im Tiergesundheitsrecht verwendet.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern

Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die materiellen Änderungen.

Nummer 3 (§ 1)

Die Begriffsbestimmungen des § 1 Absatz 1 werden ergänzt um „Unternehmer“. In der Geflügel-Salmonellen-Verordnung wird bisher der Begriff „Besitzer“ verwendet. Mit dem Ersetzen des Wortes „Besitzer“ durch „Unternehmer“ wird dem EU-Recht entsprochen. Im EU-Tiergesundheitsrecht ist unter Bezugnahme auf das EU-Lebensmittelrecht der Unternehmer (Lebensmittelunternehmer oder Futtermittelunternehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002) der Adressat von Bestimmungen.

In Absatz 2 werden die Begriffe „Infektion mit Salmonellen“ und „Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen“ durch „Feststellung von Salmonellen“ ersetzt, um sprachliche Kohärenz mit dem EU-Zoonosenrecht, hier besonders mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 herzustellen. Außerdem wird damit der Kritikpunkt der EU-Kommission aufgenommen, wonach die Feststellung einer Infektion mit Salmonellen durch betriebseigene Untersuchungen keinen Verdacht mehr begründen soll, der erst durch amtliche Untersuchungen zu bestätigen ist. Salmonellen können nunmehr durch betriebseigene Kontrollen und weitere amtliche Untersuchungen nach den §§ 9, 14, 19, 23, 27 oder 31, aber auch durch sonstige amtliche Kontrollen nach der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen festgestellt werden.

Nummer 4 (§ 2)

Mit dem Ersetzen des Wortes „Besitzer“ durch „Unternehmer“ wird dem EU-Recht entsprochen. Sowohl im EU-Lebensmittelrecht als auch im EU-Tiergesundheitsrecht ist der Unternehmer Adressat von Bestimmungen. Der angefügte Absatz 3 richtet sich an die zuständigen Behörden und verpflichtet sie dazu, die epidemiologischen Einheiten im Sinne des Artikels 4 Nummer 39 der Verordnung (EU) 2016/429 zu bestimmen. Ergänzend wird klargestellt, dass bei der Festlegung der epidemiologischen Einheiten die technischen und baulichen Gegebenheiten der Haltung der Herden im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sowie die betriebseigenen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Salmonellen zu berücksichtigen sind. In Abschnitt 2 Nummer 2 der Anlage der Verordnung wird nunmehr die Bestimmung aufgenommen, dass Hygieneschleusen in jeder epidemiologischen Einheit vorhanden sein müssen. Die zuständigen Behörden können jedoch vom Unternehmer erst dann den Einbau von Hygieneschleusen verlangen, wenn die epidemiologischen Einheiten im Betrieb konkret festgelegt wurden. Mit

der Einfügung des Absatzes 3 wird auch die Forderung der EU-Kommission - besonders die Empfehlung Nummer 1 des Auditberichts GD SANTE 2015-7507 - beachtet, wonach eine bundeseinheitliche Verfahrensweise bezüglich der Auslegung der Begriffsbestimmung „Herde“ im Sinne des EU-Rechts etabliert werden soll.

Nummer 5 (§ 4)

Absatz 1 (neu) enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 und zu Nummer 4 im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Begriffe („Feststellung“ statt „Verdacht“ und „Unternehmer“ statt „Besitzer“). Außerdem wird zur Klarstellung das Wort „Aufzuchtbetrieb“ durch „Hühneraufzuchtbetrieb“ ersetzt. Nunmehr ist der Unternehmer dazu verpflichtet, Feststellungen von Salmonellen, die im Rahmen betriebseigener Kontrollen erfolgt sind, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bisher musste der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen mitgeteilt werden, was die zuständige Behörde dazu veranlasste, Bestätigungsuntersuchungen durchzuführen. Mit der Änderung wird der Forderung der EU-Kommission Genüge getan, dass positive Befunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Untersuchungen durchgeführt werden, anstatt eines Verdachts die Feststellung von Salmonellen begründen sollen. Mit der neuen Bestimmung erhält die zuständige Behörde Kenntnis von der Feststellung von Salmonellen im Rahmen betriebseigener Kontrollen. Nach Ausübung ihres Ermessens kann die zuständige Behörde anschließend weitere Untersuchungen im Betrieb durchführen. Der Begriff „Verdacht“ wird in der gesamten Verordnung gestrichen.

Im neuen Absatz 2 wird festgelegt, dass der Unternehmer eines Legehennenbetriebes Feststellungen von Salmonellen bereits vor ihrer genauen serologischen Identifizierung unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden hat. Zweck der Bestimmung ist es, die zuständigen Behörden so früh wie möglich über potentielle Salmonellenfeststellungen zu informieren. Damit werden die Behörden in die Lage versetzt, potentielle Zoonoserisiken rechtzeitig zu erkennen, um so früh wie möglich und falls erforderlich Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher ergreifen zu können.

Im neuen Absatz 3 wird geregelt, dass unter den genannten Bedingungen auch Untersuchungseinrichtungen bei Feststellungen von Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 oder von *Salmonella Gallinarum Pullorum* die zuständige Behörde zu benachrichtigen haben. Mit der Neuregelung wird Nummer 2.1.1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 entsprochen, wonach die Benachrichtigung der Behörde durch die Untersuchungseinrichtungen zu gewährleisten ist.

Nummer 6 (§ 6)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 und zu Nummer 4 im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Begriffe (Verwendung der Begriffe „Unternehmer“ und „Feststellung“).

Nummer 7 (§ 7)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 und zu Nummer 4 im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Begriffe (Verwendung der Begriffe „Unternehmer“ und „Feststellung“). Das Wort „Betriebsabteilung“ wird in der gesamten Verordnung gelöscht, da der Begriff in der Geflügelhaltung keine Relevanz mehr besitzt. Trotzdem besteht die Notwendigkeit, Einheiten eines Betriebes zu bezeichnen, um Maßnahmen gezielt anwenden zu können. Da diese Maßnahmen in der Regel die arbeitsorganisatorischen und epidemiologischen Gegebenheiten des Betriebes berücksichtigen müssen, wird das Wort „Betriebsabteilung“ durch das Wort „Herde“ ersetzt. Auch mit dieser Änderung wird der Forderung der EU-Kommission -

besonders der Empfehlung Nummer 1 des Auditberichts GD SANTE 2015-7507 - Genüge getan, wonach eine bundeseinheitliche Verfahrensweise bezüglich der Auslegung der Begriffsbestimmung „Herde“ im Sinne des EU-Rechts etabliert werden soll.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass neben flüssigen Abgängen aus den Geflügelställen auch Dung nach dem Stand der Technik zu desinfizieren ist. Alternativ können flüssige Abgänge und Dung einem Behandlungsverfahren nach den Anweisungen der zuständigen Behörde unterzogen werden.

Da die nationale Futtermittel-Probenahme- und Analyseverordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 152/2009 vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2022/893 der Kommission vom 7. Juni 2022 (Abi. L 155 vom 8.6.2022, S. 24), abgelöst wurde, wird in Absatz 3 nunmehr auf diese Verordnung Bezug genommen. Da der Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen nicht mehr geregelt wird, wird Absatz 6 gestrichen und Absatz 7 entsprechend geändert. Absatz 8 wird gestrichen, da die Putenzuchtbetriebe, Putenmastbetriebe und Putenbrütereien in die entsprechenden Absätze aufgenommen werden.

Nummer 8 (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4 („Unternehmer“ statt „Besitzer“), bezogen auf Hühnerzuchtbetriebe. Im Sinne von Einheitlichkeit und Kohärenz wird die Frist für die Mitteilungspflicht bei positiven Befunden an die Frist bei Feststellung von Salmonellen nach § 4 angeglichen. Auf Wunsch der Länder wird die Frist für die Mitteilungspflicht bei negativen Befunden von drei Monaten auf 14 Tage verringert, um die betriebseigenen Kontrollen der Unternehmer besser überwachen zu können.

Nummer 9 (§ 9)

Als redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 (Wegfall der Maßregeln vor amtlicher Feststellung bei einem Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen in Hühnerzuchtbetrieben) wird § 9 gestrichen. Mit der Änderung wird der Forderung der EU-Kommission - besonders der Empfehlung Nummer 2 des Auditberichts GD SANTE 2015-7507 - Genüge getan, wonach positive Befunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Untersuchungen durchgeführt werden, anstatt eines Verdachts die Feststellung von Salmonellen begründen sollen.

Nummer 10 (§ 10)

Bisher dienten die in den Paragraphen mit der Bezeichnung „Amtliche Untersuchung“ aufgeführten Gebote der amtlichen Bestätigung positiver Eigenkontrollergebnisse des Besitzers durch die zuständige Behörde. Die Untersuchungen waren obligatorisch durchzuführen. Nunmehr führt, wie unter Nummer 5 beschrieben, ein positives Eigenkontrollergebnis unmittelbar zu weiterführenden Maßnahmen (Maßregeln) wie Verbringungsverboten. Es liegt jedoch im Ermessen der zuständigen Behörde, dieses Eigenkontrollergebnis zum Anlass zu nehmen, weitere amtliche Untersuchungen vorzunehmen. Ziel dieser Untersuchungen kann sein, die Größe eines Zoonoserisikos zu verifizieren oder epidemiologische Ursachenermittlungen durchzuführen. Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen richtet sich nach den Vorgaben des EU-Rechts, auf das Bezug genommen wird. Die Feststellung von Salmonellen durch ein positives Untersuchungsergebnis im Rahmen von Eigenkontrollen oder einer amtlichen Untersuchung führt nunmehr regelmäßig dazu, dass bestimmte Maßregeln umgesetzt werden müssen. Da die Bestätigungsuntersuchungen bei positiven

Eigenkontrollergebnissen nunmehr entfallen, ergibt sich eine Kosteneinsparung für die Verwaltung. Aus Gründen der ungenügenden Bestimmtheit wird die Regelung gestrichen, wonach sonstige hinreichende Anhaltspunkte, die einen Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 oder 2 begründen, die zuständige Behörde zu einer Untersuchung verpflichten.

Nummer 11 (§ 11)

Folgeänderung zu Nummern 7 („Betriebsabteilung“ ersetzt), 9 und 10. Nach der Feststellung von Salmonellen sind Maßnahmen zu ergreifen, unabhängig davon, ob Salmonellen im Ergebnis betriebseigener Kontrollen oder durch die zuständige Behörde festgestellt wurden.

Nummer 12 (§ 12)

Als redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 wird das Wort „Schutzmaßregeln“ durch „Maßregeln“ ersetzt. Um sprachliche Kohärenz mit dem EU-Zoonosenrecht, hier besonders mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 herzustellen, werden die Wörter „Infektion gilt als erloschen“ durch „Salmonellen gelten als bekämpft“ ersetzt. Außerdem werden redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 3 („Verdacht“ ersetzt) und Nummer 11 („Betriebsabteilung“ ersetzt) vorgenommen. Absatz 3 wird als Folgeänderung zu Nummer 3 gestrichen. Auch mit dieser Änderung wird der Forderung der EU-Kommission - besonders der Empfehlung Nummer 2 des Auditberichts GD SANTE 2015-7507 - Genüge getan, wonach positive Befunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Untersuchungen durchgeführt werden, anstatt eines Verdachts die Feststellung von Salmonellen begründen sollen.

Nummer 13 (§ 13)

Folgeänderung zu Nummer 4 (jetzt „Unternehmer“), zu Nummer 3 (jetzt „Feststellung“) und zu Nummer 7 („Betriebsabteilung“ ersetzt).

Nummer 14 (§ 14)

Folgeänderung zu Nummer 4 (jetzt „Unternehmer“).

Nummer 15 (§ 15)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3. Auch mit dieser Änderung wird der Forderung der EU-Kommission - besonders der Empfehlung Nummer 3 des Auditberichts GD SANTE 2015-7507 - Genüge getan, wonach positive Befunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Untersuchungen durchgeführt werden, anstatt eines Verdachts die Feststellung von Salmonellen begründen sollen.

Nummer 16 (§ 16)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10. Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen richtet sich nach den Vorgaben des EU-Rechts, auf das Bezug genommen wird. Aus Gründen der ungenügenden Bestimmtheit wird die Regelung gestrichen, wonach sonstige hinreichende Anhaltspunkte, die einen Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 begründen, die zuständige Behörde zu einer Untersuchung verpflichten.

Nummer 17 (§ 17)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 (jetzt „Feststellung von Salmonellen“)

Nummer 18 (§ 18)

Als redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 wird das Wort „Schutzmaßnahmen“ durch „Maßregeln“ ersetzt. Um sprachliche Kohärenz mit dem EU-Zoonosenrecht, hier besonders mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 herzustellen, werden die Wörter „Infektion ist erloschen“ durch „Salmonellen bekämpft“ ersetzt. Außerdem wird eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7 („Betriebsabteilung“ ersetzt) vorgenommen. Absatz 3 wird als Folgeänderung zu Nummer 3 gestrichen. Auch mit dieser Änderung wird der Forderung der EU-Kommission - besonders der Empfehlung Nummer 3 des Auditberichts GD SANTE 2015-7507 - Genüge getan, wonach positive Befunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Untersuchungen durchgeführt werden, anstatt eines Verdachts die Feststellung von Salmonellen begründen sollen.

Nummer 19 (§ 19)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4 (jetzt „Unternehmer“).

Nummer 20 (§ 20)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4 (jetzt „Unternehmer“). Nach § 20 Satz 3 bedarf es in Legehennenbetrieben, die weniger als 1000 Legehennen halten, nicht einer Probenahme und Untersuchung nach Satz 1, soweit dort Maßnahmen im Rahmen eines betriebseigenen Qualitätssicherungssystems zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen der Kategorie 1 durchgeführt werden. Ergänzt wird der Paragraph nunmehr um die Bestimmung, dass das Konzept der Maßnahmen nach Satz 3 vor der Anwendung der Maßnahmen mit der zuständigen Behörde abzustimmen ist. Die Bestimmung stellt ein hohes Niveau und die fachliche Richtigkeit des betriebseigenen Qualitätsmanagementsystems sicher. Sie trägt dazu bei, Risiken durch Salmonellen für den Verbraucher, die sich aus der Befreiung des Unternehmers von der Probenahme- und Untersuchungspflicht ergeben können, zu verringern.

Nummer 21 (§ 21)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3. Auch mit dieser Änderung wird der Forderung der EU-Kommission - besonders der Empfehlung Nummer 3 des Auditberichts GD SANTE 2015-7507 - Genüge getan, wonach positive Befunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Untersuchungen durchgeführt werden, anstatt eines Verdachts die Feststellung von Salmonellen begründen sollen.

Nummer 22 (§ 22)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10. Für Legehennenbetriebe nicht aufgenommen wird die Bestimmung, wonach im Falle einer Mitteilung nach § 4 die zuständige Behörde eine Untersuchung der betroffenen Herde durchführen kann, da sich aus Nummer 2.1 Satz 4 Buchstabe d des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 bereits eine Pflicht zur Untersuchung ergibt, falls *Salmonella* Enteritidis oder *Salmonella* Typhimurium in einer Herde im Betrieb nachgewiesen wird. Aus Gründen der ungenügenden Bestimmtheit wird die Regelung gestrichen, wonach sonstige hinreichende Anhaltspunkte, die einen Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 begründen, die zuständige Behörde zu einer Untersuchung verpflichten.

Nummer 23 (§ 23)

Folgeänderung zu Nummern 7 („Betriebsabteilung“ ersetzt), 9 und 10. Nach der Feststellung von Salmonellen sind Maßnahmen zu ergreifen, unabhängig davon, ob Salmonellen im Ergebnis betriebseigener Kontrollen oder durch die zuständige Behörde festgestellt wurden.

Nummer 24 (§ 24)

Als redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 wird das Wort „Schutzmaßnahmen“ durch „Maßregeln“ ersetzt. Um sprachliche Kohärenz mit dem EU-Zoonosenrecht, hier besonders mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 herzustellen, werden die Wörter „Infektion ist erloschen“ durch „Salmonellen bekämpft“ ersetzt. Außerdem wird eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7 („Betriebsabteilung“ ersetzt) vorgenommen. Absatz 3 wird als Folgeänderung zu Nummer 3 gestrichen. Auch mit dieser Änderung wird der Forderung der EU-Kommission - besonders der Empfehlung Nummer 3 des Auditberichts GD SANTE 2015-7507 - Genüge getan, wonach positive Befunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Untersuchungen durchgeführt werden, anstatt eines Verdachts die Feststellung von Salmonellen begründen sollen.

Nummer 25 (§ 25)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4 (jetzt „Unternehmer“).

Nummer 26 (§ 26)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3. Auch mit dieser Änderung wird der Forderung der EU-Kommission - besonders der Empfehlung Nummer 4 des Auditberichts GD SANTE 2015-7507 - Genüge getan, wonach positive Befunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Untersuchungen durchgeführt werden, anstatt eines Verdachts die Feststellung von Salmonellen begründen sollen.

Nummer 27 (§ 27)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10 und als Konsequenz aus Nummer 5 (Mitteilungspflicht des Unternehmers). Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen richtet sich nach den Vorgaben des EU-Rechts, auf das Bezug genommen wird. Aus Gründen der ungenügenden Bestimmtheit wird die Regelung gestrichen, wonach sonstige hinreichende Anhaltspunkte, die einen Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 begründen, die zuständige Behörde zu einer Untersuchung verpflichten.

Nummer 28 (§ 28)

Folgeänderung zu Nummer 10. Nach der Feststellung von Salmonellen sind Maßnahmen zu ergreifen, unabhängig davon, ob Salmonellen im Ergebnis betriebseigener Kontrollen oder durch die zuständige Behörde festgestellt wurden.

Nummer 29 (§ 29)

Als redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 wird das Wort „Schutzmaßnahmen“ durch „Maßregeln“ ersetzt. Um sprachliche Kohärenz mit dem EU-Zoonosenrecht, hier besonders mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 herzustellen, werden die Wörter „Infektion ist erloschen“ durch „Salmonellen bekämpft“ ersetzt. Außerdem wird eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7 („Betriebsabteilung“ ersetzt) vorgenommen. Absatz 3 wird als Folgeänderung zu Nummer 3 gestrichen. Auch mit dieser Änderung wird der Forderung der EU-Kommission - besonders der Empfehlung Nummer 4 des Auditberichts GD SANTE 2015-7507 - Genüge getan, wonach positive Befunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Untersuchungen durchgeführt werden, anstatt eines Verdachts die Feststellung von Salmonellen begründen sollen.

Nummer 30 (§ 30)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4 (jetzt „Unternehmer“). Mit der Änderung in Absatz 3 wird der Unternehmer einer Hühnerbrüterei verpflichtet, die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen betriebseigener Kontrollen entsprechend den Vorgaben des § 8 Absatz 3 Nummer 2 den zuständigen Behörden mitzuteilen. Diese Regelungen für Hühnerzuchtbetriebe gelten ebenfalls für Hühneraufzuchtbetriebe, Legehennenbetriebe und Hähnchenmastbetriebe und sollten konsequent auf alle Betriebsformen, auch Hühnerbrütereien, ausgedehnt werden.

Nummer 31 (§ 31)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3. Auch mit dieser Änderung wird der Forderung der EU-Kommission Genüge getan, wonach positive Befunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Untersuchungen durchgeführt werden, anstatt eines Verdachts die Feststellung von Salmonellen begründen sollen.

Nummer 32 (§ 32)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10 und als Konsequenz aus Nummer 5 (Mitteilungspflicht des Unternehmers). Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen richtet sich nach den Vorgaben des EU-Rechts, auf das Bezug genommen wird.

Nummer 33 (§ 33)

Folgeänderung zu Nummer 10. Nach der Feststellung von Salmonellen sind Maßnahmen zu ergreifen, unabhängig davon, ob Salmonellen im Ergebnis betriebseigener Kontrollen oder durch die zuständige Behörde festgestellt wurden.

Nummer 34 (§ 34)

Als redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 wird das Wort „Schutzmaßregeln“ durch „Maßregeln“ ersetzt. Um sprachliche Kohärenz mit dem EU-Zoonosenrecht, hier besonders mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 herzustellen, werden die Wörter „Infektion ist erloschen“ durch „Salmonellen bekämpft“ ersetzt. Außerdem wird eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7 („Betriebsabteilung“ ersetzt) vorgenommen.

Nummer 35 (Abschnitt 6a)

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Neunummerierung der Abschnitte.

Nummer 36 (§ 34a)

Folgeänderung zu Nummer 4 (jetzt „Unternehmer“). Mit der Änderung in Absatz 3 wird der Unternehmer eines Putenbetriebes verpflichtet, die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen betriebseigener Kontrollen entsprechend den Vorgaben des § 8 Absatz 3 Nummer 2 den zuständigen Behörden mitzuteilen. Diese Regelungen für Hühnerzuchtbetriebe gelten ebenfalls für Hühneraufzuchtbetriebe, Legehennenbetriebe und Hähnchenmastbetriebe und sollten konsequent auf alle Betriebsformen, auch Putenbetriebe, ausgedehnt werden.

Nummer 37 (§ 34b)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3. Auch mit dieser Änderung wird der Forderung der EU-Kommission - besonders den Empfehlungen Nummer 6 und 7 des Auditberichts GD SANTE 2015-7507 - Genüge getan, wonach positive Befunde von Untersuchungen, die vom Unternehmer im Rahmen betriebseigener Untersuchungen durchgeführt werden, anstatt eines Verdachts die Feststellung von Salmonellen begründen sollen.

Nummer 38 (§ 34c)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10 und als Konsequenz aus Nummer 5 (Mitteilungspflicht des Unternehmers). Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen richtet sich nach den Vorgaben des EU-Rechts, auf das Bezug genommen wird. Aus Gründen der ungenügenden Bestimmtheit wird die Regelung gestrichen, wonach sonstige hinreichende Anhaltspunkte, die einen Verdacht auf eine Infektion mit Salmonellen der Kategorie 1 begründen, die zuständige Behörde zu einer Untersuchung verpflichten.

Nummer 39 (§ 34d)

Folgeänderung zu Nummern 7 („Betriebsabteilung“ ersetzt), 9 und 10. Nach der Feststellung von Salmonellen sind Maßnahmen zu ergreifen, unabhängig davon, ob Salmonellen im Ergebnis betriebseigener Kontrollen oder durch die zuständige Behörde festgestellt wurden.

Nummer 40 (§ 34e)

Als redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 wird das Wort „Schutzmaßregeln“ durch „Maßregeln“ ersetzt. Um sprachliche Kohärenz mit dem EU-Zoonosenrecht, hier besonders mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 herzustellen, werden die Wörter „Infektion ist erloschen“ durch „Salmonellen bekämpft“ ersetzt. Außerdem wird eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 7 („Betriebsabteilung“ ersetzt) vorgenommen.

Nummer 41 (Abschnitt 7)

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Neunummerierung der Abschnitte.

Nummer 42 (§ 35)

Als redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 wird das Wort „Schutzmaßregeln“ durch „Maßregeln“ ersetzt. Eine weitere Änderung ergibt sich aus der Neunummerierung der Paragraphen.

Nummer 43 (§ 36)

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Neunummerierung der Paragraphen.

Nummer 44 (Abschnitt 8)

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Neunummerierung der Abschnitte.

Nummer 45 (§ 37)

Die redaktionellen Änderungen ergeben sich aus der Neunummerierung der Paragraphen. Aktualisiert wird die Angabe zur letzten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003. Eine Folgeänderung zu Nummer 4 (jetzt „Unternehmer“) wird vorgenommen. Nunmehr handelt auch ein Unternehmer von Hühnerbrütereien und Putenbetrieben ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (siehe auch Nummern 30 und 36).

Nummer 46 (§ 38)

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus der Neunummerierung der Paragraphen.

Nummer 47 (Anlage)

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a (jetzt „Unternehmer“) und zu Nummer 7 („Betriebsabteilung“ ersetzt). Weitere redaktionelle Änderungen ergeben sich aus der Neunummerierung der Paragraphen. Weiterhin wird das Wort „Betriebsabteilung“ gestrichen oder durch das Wort „Stallbereich“ ersetzt.

Unter Nummer 4 Buchstabe b wird die Bestimmung aufgenommen, dass die zuständigen Behörden im Betrieb die epidemiologischen Einheiten festzulegen haben. Zur Klarstellung von EU-Recht wird nunmehr in Abschnitt 2 Nummer 2 der Anlage der Verordnung festgelegt, dass in jeder epidemiologischen Einheit Hygieneschleusen vorhanden sein müssen. Die Einrichtung von Hygieneschleusen in einem Tierhaltungsbetrieb stellt eine elementare Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahme dar. In der Regel werden diese Hygieneschleusen auch in den Betrieben vorhanden sein. Aus der Definition der „epidemiologischen Einheit“ ergibt sich das fachliche Erfordernis, jede epidemiologische Einheit mit einer Hygieneschleuse zu versehen. Hygieneschleusen sollen zur Erhöhung der Biosicherheit des Geflügelbetriebes in Bezug auf die Einschleppung und Ausbreitung der Salmonellose des Geflügels beitragen. Allerdings kann es zur Umsetzung des neu eingefügten § 2 Absatz 3 erforderlich sein, nach Festlegung mehrerer epidemiologischer Einheiten weitere Hygieneschleusen in Hühnerzuchtbetrieben, Hühneraufzuchtbetrieben, Legehennenbetrieben, Hähnchenmastbetrieben, Putenzuchtbetrieben oder Putenmastbetrieben einzurichten. Daraus kann sich ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergeben. Diese Investitionskosten können jedoch dazu beitragen, vielfach höhere finanzielle Verluste durch die Einschleppung einer infektiösen Geflügelkrankheit in den Geflügelbetrieb zu vermeiden. Unbeschadet dessen sind Unternehmer nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 zuständig für die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen; sie ergreifen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf gehaltene Tiere und Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie Verwaltungsmaßnahmen, die Verfahren umfassen können, die regeln, wie Personen in einen Betrieb gelangen und ihn verlassen.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist, auch der besseren Lesbarkeit wegen, eine Neubekanntmachung angezeigt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (NKR-Nr. 6541)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 10,8 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 3,4 Mio. Euro
Verwaltung	
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	- rund 34.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 580.000 Euro
KMU-Betroffenheit	berücksichtigt
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die Neuregelung wird 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.
Ziele	Gewährleistung der Biosicherheit der Geflügelbetriebe auf hohem Niveau/Eindämmung von Salmonellose in Geflügelbetrieben
Kriterien/Indikatoren	Ausbruchszahlen von Salmonellose in Geflügelbetrieben
Datengrundlage	Vergleich der Ausbruchszahlen zum Zeitpunkt des Inkraftsetzens und zum Evaluierungszeitpunkt, Expertise des Friedrich-Löffler-Instituts
Nutzen des Vorhabens	Erhöhung der Lebensmittelsicherheit in Bezug auf eine Infektion des Menschen mit Salmonellen

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

II Regelungsvorhaben

Das Regelungsvorhaben soll die aktuelle Rechtslage an europäische Vorgaben anpassen. Im Rahmen von Audits hat die EU-Kommission festgestellt, dass die Regelungen der geltenden Geflügel-Salmonellen-Verordnung nicht in Einklang mit dem europäischen Recht (Verordnung (EG) 2160/2003) stehen. Vor diesem Hintergrund werden gegenwärtig Finanzhilfen aus dem EU-Haushalt zurückgehalten, die grundsätzlich für Deutschland zur Umsetzung des nationalen Programms zur Bekämpfung von Salmonellen bereitstünden. Moniert wird von der Kommission die gegenwärtige deutsche Regelung, dass Salmonellenfunde, die von Unternehmen selbst im Rahmen von eigenen Kontrollen festgestellt wurden, rechtlich lediglich einen Verdacht auf eine Infektion begründen und keinen amtlich anerkannten Nachweis. Anders als europarechtlich vorgeschrieben müssen bisher in diesem Fall auch keine unmittelbaren Maßnahmen ergriffen werden. Zusätzlich erforderlich ist es nach Auffassung der Kommission, eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zur Bestimmung der Herden im Sinne des EU-Rechts zu etablieren. Diese Bestimmung soll zukünftig in Deutschland von den zuständigen Veterinärbehörden vorgenommen werden. Mit der Festlegung der Herden als relevante epidemiologische Einheiten einher geht das Erfordernis, Hygieneschleusen für jede Herde als elementare Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahme vorzuschreiben.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht **kein Erfüllungsaufwand**.

Wirtschaft

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht für die Wirtschaft durch das Erfordernis, zusätzliche Hygieneschleusen einzurichten. Bereits bisher sind solche Schleusen (u.a. Waschbecken und desinfizierende Fußabtreter) in den Unternehmen vorhanden. Durch die nun durch die zuständigen Behörden vorzunehmende Festlegung der epidemiologischen Gruppen innerhalb der Betriebe kann es aber erforderlich sein, zusätzliche Schleusen einzurichten, da jede Gruppe separat gehalten und mit einer eigenen Schleuse ausgestattet sein muss. Für die Einrichtung dieser zusätzlichen Schleusen entstehen Kosten in Höhe von **rund 3,4 Mio. Euro** (geschätzt

rund 8.100 zusätzliche Schleusen bei bundesweit rund 48.000 geflügelhaltenden Betrieben, dabei wird davon ausgegangen, dass mit zunehmender Betriebsgröße mehr zusätzliche Schleusen benötigt werden; es entstehen Anschaffungskosten von jeweils 350 Euro für Waschbecken, 20 Euro für Desinfektionsmittelspender und 50 Euro für Fußmatten). Die geschätzte Anzahl der benötigten zusätzlichen Schleusen ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

A ¹⁾	B ²⁾	C ³⁾	D ⁴⁾	E ⁵⁾	F ⁶⁾	G ⁷⁾
Kategorie I	1-2.000	32.935	5%	1.647	1	1.647
Kategorie II	2.001-10.000	9.465	30%	2.840	2	5.680
Kategorie III	>10.000	521	50%	261	3	783
					Gesamt:	8.110

¹⁾ Betriebskategorie

²⁾ Anzahl der Tiere pro Betrieb der jeweiligen Kategorie

³⁾ Anzahl der Betriebe je Kategorie

⁴⁾ Prozentualer Anteil der Betriebe, die zusätzliche Hygieneschleusen benötigen

⁵⁾ Anzahl der Betriebe, die zusätzliche Hygieneschleusen benötigen

⁶⁾ Anzahl zusätzlicher Hygieneschleusen pro Betrieb

⁷⁾ Zusätzliche Hygieneschleusen pro Kategorie

Für das Betreiben und den Unterhalt der zusätzlichen Hygieneschleusen entsteht ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von **rund 10,8 Mio. Euro**. Bei rund 8.100 Hygieneschleusen entstehen jeweils Kosten in Höhe von rund 1.330 Euro pro Jahr. Berücksichtigt sind dabei die Kosten für Handdesinfektionsmittel (90 Euro pro Jahr), Handseife (130 Euro pro Jahr), Papierhandtücher (70 Euro pro Jahr), Trinkwasser (730 Euro pro Jahr), den jährlichen Ersatz der Matte zur Schuhdesinfektion (50 Euro pro Jahr) und die Stiefeldesinfektion (260 Euro pro Jahr).

Die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen wurden berücksichtigt, indem § 1 Abs. 1 der Verordnung die Anwendbarkeit erst ab einer bestimmten Anzahl von Tieren (zwischen 250 und 5000 Tieren) vorschreibt; kleinere bäuerliche Betriebe unterfallen den Vorschriften damit nicht.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von **rund 580.000 Euro** dadurch, dass die zuständigen Landesbehörden die relevanten epidemiologischen Einheiten festlegen müssen. Dabei wird von Stundenkosten in Höhe von 65,20 Euro (höherer Dienst, Land) und einem Zeitaufwand für vorbereitende Tätigkeiten, An- und Abfahrt und die Vor-Ort-Feststellung der Einheiten ausgegangen bei einer Gesamtanzahl von rund 4.750 Betrieben,

in denen neue Herden festgelegt werden müssen und die demzufolge zusätzliche Hygieneschleusen benötigen. Die Berechnung ergibt sich konkret aus nachstehender Tabelle:

A ¹⁾	B ²⁾	C ³⁾	D ⁴⁾	E ⁵⁾	F ⁶⁾	G ⁷⁾
Kategorie I	0,5	1,0	1	1.647	65,20	161.076,60
Kategorie II	1,0	1,0	1	2.840	65,20	370.336
Kategorie III	2,0	1,0	1	261	65,20	51.051,60
					Gesamt:	582.464,20

¹⁾ Betriebskategorie (vgl. Tabelle 1)

²⁾ Zeitaufwand für zuständige Behörde zur Festlegung epidemiologischer Einheiten

³⁾ Zeitaufwand für vorbereitende Tätigkeiten und Anfahrt

⁴⁾ Häufigkeit der Maßnahme

⁵⁾ Anzahl der Betriebe, die zusätzliche Hygieneschleusen benötigen

⁶⁾ Lohnsatz für höheren Dienst in Euro/Stunde

⁷⁾ Berechnung der Kosten: $G=(B+C) \times E \times F$

Der **jährliche Erfüllungsaufwand** der Verwaltung **sinkt um rund 34.000 Euro**. Bisher in den Landesuntersuchungsämtern anfallende Kosten für die Bestätigung von positiven Eigenkontrollen entfallen durch die Neuregelung. Bisher wurden durchschnittlich 180 Bestätigungsuntersuchungen durchgeführt. Die Kosten lagen dabei für jeweils fünf sogenannte Sockentupferproben bei insgesamt 92,50 Euro (18,50 Euro pro Sockentupfer). Zusätzlich entfallen die Personalkosten für An- und Abfahrt und Probenentnahme (geschätzt 1,5 h bei 62,50 Euro Lohnkosten pro Stunde).

III.2 Evaluierung

Die Verordnung soll fünf Jahr nach Inkrafttreten evaluiert werden. Ziel der Regelung ist es, die Biosicherheit der Geflügelbetriebe auf hohem Niveau zu gewährleisten und die Salmonellose in Geflügelbetrieben einzudämmen. Kriterium ist dabei die Anzahl der Ausbrüche von Salmonellose bei Inkrafttreten der Regelung und zum Zeitpunkt der Evaluation. Dabei wird auf Daten der zuständigen Behörden und die Expertise des Friedrich-Löffler-Instituts zurückgegriffen.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatte